

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 32

Sonnabend, den 2. August 1924

82. Jahrg.

Betrifft: Gewerbesteuer Vorauszahlungen.

Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer vom 23. 11. 1923 (G. S. S. 519) können von dem Gewerbeertrag bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Personen betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt $\frac{3}{8}$ des dem niedrigsten Hundertsatz der Reichseinkommensteuer unterliegenden Einkommens abgezogen werden. Durch Art. II § 3 der Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 (G. S. S. 109) ist bestimmt, daß dem in den Fällen, in denen die Verordnung vom 23. 11. 1923 auf den niedrigsten Hundertsatz der Reichseinkommensteuer unterliegenden Betrag Bezug genommen hat, an dessen Stelle der Betrag von 2 400 Goldmark tritt. Hieraus ergibt sich, daß von der Gewerbesteuer nach dem Ertrage ein jährlicher Ertrag von 900 Mark freibleibt.

Nach Artikel I § 2 der Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 beträgt der für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag 10 v. H. des Betrages, der nach §§ 5 bis 8 und 12 des Art. I der 2. Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. 12. 1923 (R. G. Bl. I S. 1205) und den zu ihrer Aenderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus gewerbesteuerpflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer zu zahlen ist.

Da für die Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer eine entsprechende Freigrenze nicht gegeben ist, müssen auch dann, wenn das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe in diesem Jahre voraussichtlich 900 Mark nicht übersteigt, die vollen Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer geleistet werden. Die Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer für ein mutmaßliches Jahreseinkommen von 900 Mark betragen, da das Reich volle 10 v. H. erhebt, sondern Abzüge für die Familienangehörigen mitberücksichtigt hat und das Einkommen so mit etwa 8 v. H. besteuert, rund 72 Mark, vierteljährlich also 18 Mark.

Da die Bestimmungen über die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Er-

trage die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 23. 11. 1923 zugestandene Freigrenze nicht berücksichtigen, müßten auch die in Frage kommenden Gewerbebetriebe Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage leisten. Dies wäre unbillig und zudem unzweckmäßig, da solchen Gewerbebetrieben nach der endgültigen Veranlagung die vorausgezählten Beträge wieder zurückerstattet werden müßten. Es empfiehlt sich daher, daß die Gemeinden Unternehmen, die an Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer aus den Gewerbebetriebe nicht mehr als 18 Mark vierteljährlich zu zahlen haben, die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage zinslos stunden.

Berlin, den 27. Juni 1924.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Veröffentlicht!

Goldap, den 9. Juli 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Schonfrist für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage.
Verfügung des Ministers d. Innern u. d. Fin.-Min. vom 17. 6. 1924 — IV St. 970 bezw. II A. 1. 1422.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer nach dem Ertrage sich auf die Vorauszahlungen auf die Reichseinkommen- und Reichskörperschaftsteuer aufbauen und für diese durch Art. XVIII § 1 der 2. Steuernotd. des Reichs vom 19. 12. 1923 (R. G. Bl. I S. 1205) eine Schonfrist festgelegt worden ist, bestimmen wir auf Grund der §§ 1 Abs. 3, 9 und 11 der Goldabgabenverordnung vom 18. 1. 1924 (G. S. S. 40) für die am 10. jedes Monats bezw. am 10. des ersten Monats eines Vierteljahres fälligen Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage eine Schonfrist von 1 Woche; wird die Vorauszahlung innerhalb dieser Woche geleistet, so darf ein Verzugszuschlag nicht erhoben werden.

Veröffentlicht!

Goldap, den 12. Juli 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 129 der Kreisordnung veröffentlichen wir nachstehend die Ergebnisse der vom Kreistage dechargierten Rechnung der Kreis-Kommunalkasse für das Rechnungsjahr 1921.

Jahresrechnung

der Kreis-Kommunal-Kasse Goldap für das Rechnungsjahr 1921

Kapitel	Bezeichnung	Einnahme		Ausgabe	
		M	S	M	S
1	Verwaltung des Kreisvermögens u. d. Kreis-Schulden	112	422 50	499	506 25
2	Kreisausschuß-Kassen- und Amtsverwaltung	188	109 78	778	425 03
3	Armenverwaltung	19	549 91	63	492 53
4	Gesundheitspflege	208	106 84	521	189 69
5	Wohlfahrtsamt	77	210 17	289	911 26
6	Straßen- und Wegeverwaltung	234	720 80	1 170	133 20
7	Landwirtschaftliche Angelegenheiten	20	759 70	128	696 15
8	Fuhrwerksbetrieb	685	251 15	172	621 99
9	Abgaben	3 344	296 70	391	168 51
10	Insgesamt	214	587 42	830	452 07
		Sa.	5 104 994 97	4 845 596 68	
		ab Ausgabe	4 845 596 68		
		Bleibt Best.	259 398 29		

Goldap, den 21. Juli 1924.

Der Kreisausschuß.

Nach Art. II § 8 Abs. 3 der Reichsratsbestimmungen über die Veranlagungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 R. G. Bl. S. 583 kann u. a. für die Veranstaltungen von Lichtbildervorführungen, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren. Eine sachgemäße Handhabung dieser Befugnis ist geeignet, mindertwertige Veranstaltungen der genannten Art im Interesse der Volkserziehung zurückzudrängen. Ob von dieser Möglichkeit bisher in genügendem Maße Gebrauch gemacht worden ist, läßt sich nicht übersehen. Die Notwendigkeit der Handhabung des Art. II § 8 Abs. 3 a. a. O. hat sich gerade auf dem Gebiete des Filmwesens gezeigt. Der Film spielt heute im öffentlichen Leben durch seine ständige Berührung mit den breitesten Volksmassen eine so bedeutende Rolle, daß das staatliche Interesse an der Förderung guter Filme besonders stark ist. Naturgemäß bietet die Feststellung, ob ein Film künstlerischen oder volksbildenden Wert hat, erhebliche Schwierigkeiten, die durch die Verschiedenheit der Weltanschauung, der Geschmacksrichtung, der örtlichen Bedürfnisse usw. vermehrt werden. Die beteiligten Ministerien haben nunmehr den Versuch gemacht, wenigstens für Filme deren volksbildender Charakter überwiegt, Zeugnisse einzuführen, die auf Grund einer Prüfung durch sachverständige Ausschüsse ausgestellt werden.

Ein derartiger Ausschuß hat sich im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und

Unterricht in Berlin unter dem Namen „Ausschuß zur Begutachtung von Bildstreifen volksbildnerischen Werts“ gebildet und es ihm die Befugnis beigelegt worden, Zeugnisse mit amtlicher Geltung darüber auszustellen, daß bei einem bestimmten, durch den Ausschuß geprüften Bildstreifen der volksbildende Charakter überwiegt.

Die im Erlaß vom 3 April 1919 U IV 5642 usw. behandelte Prüfung von Lehrfilmen bleibt daneben selbständig bestehen. Es bedarf keiner Erörterung, daß ein von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht anerkannter Lehrfilm volksbildenden Charakter hat. Der vorerwähnte neue Ausschuß hat die Aufgabe, auch solche Bildstreifen, die kein Lehrfilm im engeren Sinne sind, als für die Vorrechte aus Art. II § 8 Abs. 3 a. a. O. geeignet zu kennzeichnen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, die Gemeindebehörden Ihres Bezirks hiervon zu verständigen und auf sie einzuwirken, daß die Steuerstellen das Spielen der von dem Ausschuß anerkannten Bildstreifen durch steuerliche Begünstigung der hier in Rede stehenden Art fördern.

Gez. Foellig

Berlin, den 1. Juli 1924.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Veröffentlicht

Goldap, den 24. Juli 1924.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft: Beitragsfreiheit der Lehrlinge und Lehrherren bezgl. der Erwerbslosenfürsorge.

Nach Art. 2 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 279) ist von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge befreit, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt ist. Die Befreiung erlischt 6 Monate vor dem Tode, an dem das Beschäftigungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Herr Reichsarbeitsminister hat entschieden, daß unter diese Bestimmung auch Lehrverträge von mindestens einjähriger Dauer fallen, so daß die Beitragsfreiheit der Lehrlinge und ihrer Lehrherren bezüglich der Erwerbslosenfürsorge gegeben ist.

Goldap, den 21. Juli 1924.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Herr Kreismedizinalrat Dr. Jang ist vom 10. bis 30. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von Herrn Kreismedizinalrat Dr. Schwellnus-Darkehmen vertreten werden.

Goldap, den 1. August 1924.

Der Landrat.

Der Herr Regierungspräsident hat dem Viehversicherungsverein Gr. Rominten die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erteilt. Neuanmeldungen nimmt Herr Albert Mikoteit in Gr. Rominten entgegen. Das Geschäftsgebiet des Vereins umfaßt die Ortschaften Gr. Rominten, Szeldlehmen, Jagdbude, Kl. Jodupp, Koponatschen, Barkallen, Kiaten, Teyeln, Freiberg u. Edertsberg.

Die Herren Landwirte der betr. Ortschaften werden gebeten, dem Verein recht zahlreich beizutreten.

Goldap, den 21. Juli 1924

Der Landrat.

Am 26 Juni d. Js. ist in der Waldarbeiterkolonie Koschno ein Pferd, Fuchsstute über 10 Jahre alt, 1,65 m groß, Sentrücken, Hinterfüße bis zu den Fesseln weiß, in gutem Futterzustande, eingefangen und in der Oberförsterei Burden untergebracht. Das Pferd wird vermutlich einem Schausteller Rudolf Krause-Königsberg, dem angeblich am 25. Juni im Walde bei Selguhnen ein Pferd gestohlen worden ist, gehören; es kann aber auch ein anderer Eigentümer in Frage kommen.

Die Herren Ortsvorsteher und Landjäger werden ersucht, nach dem Pferdebesitzer zu forschen und ihm aufzugeben, sich bei dem Oberförster in Oberförsterei Burden zu melden, von dem das Pferd nach gehöriger Ausweisung und Erstattung der Futter- usw. Kosten in Empfang genommen werden kann.

Goldap, den 15. Juli 1924.

Der Landrat.

Bei einem in der Nacht vom 15. zum 16. d. Mts. im Gemeindeamte Juditten verübten Einbruchsdiebstahl ist unter anderen Gegenständen ein Amtssiegel mit der Aufschrift:

„Der Gemeindevorstand Juditten,
Kreis Königsberg“

gestohlen worden und zwar befinden sich die Worte „Der Gemeindevorstand“ auf der oberen „Kreis Königsberg“ auf der unteren und das Wort „Juditten“ in der Mitte des Stempels. Die Polizeibehörden ersuche ich, nach den Dieben Ermittlungen anzustellen.

Goldap, den 26. Juli 1924.

Der Landrat.

Betr. Verzugszuschläge bei Abgaberrückständen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Verordnung vom 15. Juli 1924 — R. G. Bl. I S. 666 — die gemäß Art. XVIII § 1 der zweiten Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. 12. 1923 zu erhebenden Verzugszuschläge für Steuerrückstände von 5 v. H. auf 2 v. H. für den halben Monat mit Wirkung vom 20. Juli 1924 herabgesetzt. In Uebereinstimmung hiermit soll auch in Preußen der im § 9 der Goldabgabenverordnung vom 18. Januar 1924 (G. S. S. 40) vorgeschriebene Verzugszuschlag ermäßigt werden. Da eine Aenderung des § 9 der Goldabgabenverordnung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, die Verabschiedung des sofort vorzulegenden Entwurfs aber eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, so würden aus der Weitererhebung der Verzugszuschläge in der bisherigen Höhe sich für die Zwischenzeit erhebliche Härten und Unbilligkeiten ergeben, die unbedingt vermieden werden müssen. Wir ordnen daher hiermit an, daß die im § 9 der Goldabgabenverordnung vorgesehenen Verzugszuschläge mit Wirkung vom 20. Juli 1924 bis auf weiteres vorläufig nur in Höhe von 2 v. H. für den halben Monat erhoben werden, vorbehaltlich der Festsetzung des endgültigen Zuschlags nach Maßgabe der durch das neue Gesetz erfolgenden Regelung. Fällt hierbei ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 20. Juli 1924, zum Teil in die Zeit nach dem 19. Juli 1924, so ist für diesen halben Monat der Verzugszuschlag in Höhe von 2 v. H. zu erheben.

Berlin, den 19. Juli 1924

Der Preussische Finanzminister.

Veröffentlicht!

Goldap, den 25. Juli 1924.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Die Tuberkulose in dem Geflügelbestande des Oberlandjägers Sadowsti in Szittlehmen ist erloschen.

Goldap, den 18. Juli 1924.

Der Landrat.

Der durch Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 7. Mai 1924 — III. S. Nr. 155 — auf den 28. Juli d. Js. festgesetzte Ziehungstermin für die Lotterie des landwirtschaftlichen Vereins zu Frankfurt a. M. ist auf den 6. August d. Js. verlegt worden.

Goldap, den 23. Juli 1924.
Der Landrat,

schaffung bezw. Sicherstellung der Brennstoffbedarfmengen im Rückstande. Bezugnehmend auf die Verfügung der Regierung vom 1. Febr. 1924 — Amtl. Schulblatt S. 25 — ersuche ich dieses innerhalb 14 Tagen bestimmt nachzuholen, anderenfalls ich zwangsweise gegen die säumigen Herren Schulvorstehenden bezw. Schulverbandsvorsteher vorgehen muß.

Goldap, den 29. Juli 1924.
Der Landrat.

Betreffend: Beschaffung von Brennstoffen für Schulen.

Trotz Aufforderung ist bisher der größte Teil der Schulverbände mit der Anzeige über Be-

400000 Gold-Mrk.

auf ein einzelnes Los zu gewinnen,
diese seltene Chance bietet die

Große Geldlotterie.

Ziehung bestimmt am 22. August 1924
Gewinnkapital: Vier Millionen Gold-Mark.

Hauptgewinn Gold-Mark:

400 000,	390 000,	380 000,
370 000,	360 000,	340 000

usw.

Lose zum Preise von Mk. 1,80 versendet auf Wunsch auch gegen Nachnahme oder gegen Voreinsendung auf Postcheckkonto Hamburg 66879.

Die Lottereeinnahme R. A. Loeferer, Hamburg,
Auschlägerweg 34.

Seltene Gewinnchance! Sofortige Bestellung erbeten!
Prompte Bedienung.

Wer krank ist

— auch alte Leiden —

sende sofort eine Urinprobe nebst kurzer Krankheitsbeschreibung zw. Heilung nach **amerikanischem Kräuterheilverfahren** an **Hermann Goldschuh**, Friedrichroda/Thür., Burgstr. 3. Bitte für Porto und Unkosten 2,10 M. beifügen.

Zur

Einmachzeit

empfehle:

Weinessig,
Essigsprit,
Essigessenz,
Weinsteinsäure,
Citronensäure,
Schwefelsäure,
Salicyl,
Pergamentpapier,
Flaschenlack,
Wein-, Spitz- und
Bierkorken
Drogerie Lettenborn.

Alle

Formulare

für die Herren Guts-, Amts- und Gemeindevorsteher usw. sind stets vorrätig oder werden schnellstens vorschriftsmäßig angefertigt in der **Goldaper Zeitung**.

Achtung! **Bürger!** Achtung!

Kammerjäger **Obermark**, langjährig erfahrener Fachmann, übernimmt die Vertilgung sämtlicher Ungeziefer wie **Ratten, Wühlmäuse, Mäuse, Schwaben, Wanzen, Ameisen** usw. unter 2 Jahre schriftlicher Garantie. Erfolg innerhalb 24 Stunden. Für Menschen und Tiere unschädlich. Völlige Ausrottung des Ungeziefers ist im Interesse der Volkswirtschaft unbedingt erforderlich.

Spezialität: Vergasung gegen Wanzen.

Bei Nichterfolg zahle Geld zurück. Bestellungen erbitte sofort unter „**Kammerjäger Obermark**“ an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Visitenkarten

werden schnell und sauber angefertigt

Goldaper Zeitung.